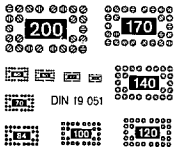

Entwurf

Sozialpolitische Grundsätze des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Vorlage der Kommission des Bundesvorstandes

Grundrechte der Arbeit

Für die Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen ist das Arbeitseinkommen wesentliche Grundlage für ihre wirtschaftliche Sicherung und eine Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben, das ihnen auch einen gleichberechtigten Anteil an den kulturellen Gütern ermöglicht.

Im sozialen Rechtsstaat hat jedermann das Recht auf Arbeit. Die Erreichung und Erhaltung der Vollbeschäftigung ist hierzu eine wesentliche Voraussetzung.

Das Recht auf freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte darf nicht eingeschränkt werden.

Um gerechte Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu erreichen, haben die Arbeitnehmer das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen.

Das Recht der Gewerkschaften auf freie Betätigung im Rahmen ihrer selbstbestimmten Aufgaben ist unein schränkbarer Bestandteil der demokratischen Rechtsordnung.

Die eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen ist allein Aufgabe der Gewerkschaften und der Arbeitgeber. Jeder staatliche Eingriff in die Tarifhoheit ist unzulässig. Das gilt insbesondere für jede Form eines Zwangs zur Schlichtung.

Die tarifvertraglich vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen, die alle betrieblichen Leistungen an die Arbeitnehmer zu umfassen haben, gelten unmittelbar und unabdingbar für die von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist unantastbar.

Arbeit und Betrieb

Das Recht auf Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen in Betrieben und Verwaltungen ist auszudehnen und wirksamer zu gestalten.

Die Rechte der Betriebs- und Personalräte sind auszubauen.

Die Stellung der Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie der Jugendvertreter ist rechtlich so zu garantieren, daß sie durch die Erfüllung ihrer Aufgaben keine persönlichen Nachteile haben.

Die Wirkungsmöglichkeiten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und der Vertreter der Gewerkschaften sind zu sichern, um in den Betrieben und Verwaltungen eine gewerkschaftliche Vertretung durch sie zu gewährleisten.

Arbeitsverhältnis

Die Arbeitsleistung, die der einzelne für sich und für die Gesellschaft erbringt, darf nicht als Ware gewertet werden. Die Würde des Menschen erfordert auch am Arbeitsplatz die Anerkennung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers.

Das Lehr- und Anlernverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis mit überwiegend arbeitsrechtlichem Charakter. Die Vergütungen und sonstigen Bedingungen sind tarifvertraglich festzulegen.

Jeder Arbeitnehmer hat unabhängig von Alter und Geschlecht bei gleichwertiger Tätigkeit Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts, wenn er durch höhere Gewalt oder aus einem anderen nicht in seiner Person liegenden Grund verhindert ist, seiner Arbeit nachzugehen.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und bei Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit haben alle Arbeitnehmer für die Dauer von mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des vollen Arbeitsentgelts.

Für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen, bei denen die Voraussetzungen zur tarifvertraglichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen fehlen, sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften Mindestlöhne und sonstige Mindestarbeitsbedingungen festzusetzen.

Die geltenden gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind zu vereinheitlichen und den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung, anzupassen.

Um eine ausreichende Erholung der Arbeitnehmer zu ermöglichen, ist die Dauer des jährlichen Urlaubs der steigenden Belastung, den medizinischen Erkenntnissen und den kulturellen Bedürfnissen des arbeitenden Menschen entsprechend zu erhöhen und materiell zu sichern.

Durch ein fortschrittliches Kündigungsschutzrecht und eine Verlängerung der Kündigungsfristen sind den Arbeitnehmern Arbeitsplatz, soziale Stellung im Betrieb und erreichter Lebensstandard weitgehend zu sichern. Älteren Arbeitnehmern, Behinderten und anderen gefährdeten Arbeitnehmergruppen ist ein besonderer Schutz zu gewähren.

Das bisher durch zahllose Rechtsvorschriften unübersichtlich und teilweise uneinheitlich geregelte Recht der abhängigen Arbeit ist in einem sozial fortschrittlichen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen.

Beruf und Arbeit

Zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und der freien Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte ist dem Jugendlichen und dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zur beruflichen Aus- und Fortbildung entsprechend seiner Eignung und Neigung fachlich und wirtschaftlich zu sichern. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine einheitliche gesetzliche Regelung über Berufsausbildung, in der die gleichberechtigte Mitbestimmung der Gewerkschaften bei Durchführung und Überwachung einer zeitgerechten Berufsausbildung gesichert ist.

Jeder muß die gleichen Möglichkeiten zu einer freigewählten Berufsausbildung haben. Entgegenstehende soziale Ungleichheiten sind zu beseitigen. Eines der Mittel hierzu ist der Ausbau und die Vereinheitlichung des zersplitterten Systems der Berufsausbildungsbeihilfen, die aus Staatsmitteln zu finanzieren sind.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine kostenfreie, individuelle und unparteiische Berufs- und Arbeitsberatung sowie Arbeitsvermittlung. Die Neigungen und Fähigkeiten des Ratsuchenden sind zu berücksichtigen. Er ist über die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der gewählten Tätigkeit zu unterrichten.

Die Inanspruchnahme der Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung durch die Arbeitnehmer ist freiwillig. Generelle Erfassungs- und Zwangsmaßnahmen sind hiermit unvereinbar.

Archiv
AMO 11130a

Die Aufwendungen für Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung sind aus Staatsmitteln zu finanzieren.

Die Vorteile einer betrieblichen Rationalisierung auch in der Form der Automation müssen allen Arbeitnehmern zugute kommen.

Vorausschauende Wirtschafts- und Sozialpolitik hat dafür zu sorgen, daß durch Rationalisierung und Automation keine Arbeitslosigkeit entsteht.

Die Betriebe und Verwaltungen haben zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei ihren Planungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen einzubeziehen.

Bei den Anpassungsmaßnahmen sind die Arbeitnehmer weitgehend vor finanziellen und sozialen Nachteilen zu schützen.

Die Betriebe und Verwaltungen, die durch Rationalisierung und Automation Anpassungsmaßnahmen auslösen, sind hieran, sowie an der Schaffung neuer Arbeitsplätze, finanziell zu beteiligen.

Soziale Sicherung

Neben ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten, gerechten Arbeitsbedingungen und einem fortschrittlichen Arbeitsrecht, ist ein umfassendes System der sozialen Sicherung eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß sich der einzelne in der Gesellschaft frei entfalten und sein Leben in eigener Verantwortung frei gestalten kann.

Die soziale Sicherung ist überwiegend durch unmittelbare kommunale und staatliche Einrichtungen und durch die gesetzliche Sozialversicherung durchzuführen.

Die Sozialversicherung ist Ausdruck der Selbsthilfe und der Solidarität, ist eine Schutzeinrichtung für alle Arbeitnehmer und ihre Familien.

Die Organisation der gegliederten sozialen Leistungsträger ist so zu gestalten, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen. Unter Beachtung dieses Zieles ist der Auf- und Ausbau der sozialen Sicherung planmäßig weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt aller Maßnahmen haben die Interessen der Leistungsberechtigten zu stehen.

Auf alle Leistungen der sozialen Sicherung besteht ein Rechtsanspruch.

Die Benachteiligung einzelner Gruppen der Arbeitnehmer in der sozialen Sicherung ist zugunsten einer sozial fortschrittlichen Regelung zu beseitigen.

Gesundheitssicherung

Es ist Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes, allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen.

Hierzu gehören insbesondere die wissenschaftliche Erforschung von Volkskrankheiten, die Einrichtung von öffentlichen Beratungsstellen für diese Krankheiten, Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit, insbesondere durch Reinhaltung des Wassers und der Luft und Beseitigung von gesundheitsschädigenden Einwirkungen von Lärm und Strahlen und die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln.

Kinder und Jugendliche sind durch den öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig ärztlich und zahnärztlich zu untersuchen. Die Bevölkerung ist ständig über eine gesunde Lebensführung zu unterrichten.

Zur Erhaltung der Volksgesundheit ist eine fortschrittliche, der medizinischen Entwicklung und den Kranken angepaßte Neugestaltung des Krankenhauswesens notwendig. Bund, Länder und Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß im notwendigen Umfang Krankenhäuser errichtet, ausgebaut und unterhalten sowie die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien haben einen Anspruch darauf, daß ihnen alle Ergebnisse der medizinischen Forschung uneingeschränkt zugute kommen.

Eine umfassende ärztliche Versorgung für alle Arbeitnehmer und ihre Familien ist durch die Krankenversicherung zu gewährleisten. Die ärztliche Hilfe hat sich auch auf die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung zu erstrecken.

Der arbeitende Mensch hat ein Recht auf weitgehende Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Durch umfassende medizinische und berufliche Maßnahmen ist der Gesundheitsgefährdete und der Behinderte zu befähigen, am beruflichen und gesellschaftlichen Leben gleichgestellt teilzunehmen. Diese Rehabilitationsmaßnahmen sind unabhängig von Art und Ursache der Gefährdung und Behinderung durchzuführen. Die einzelnen Leistungsträger haben ihre Maßnahmen und Einrichtungen zur Rehabilitation miteinander abzustimmen und wirksamer zu gestalten. Hierzu sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Schutz am Arbeitsplatz

Im Hinblick auf die Gefahren im heutigen Arbeitsleben muß der Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren verstärkt werden. Dabei ist vor allem der Ausbau des technischen Unfallschutzes und seine Ergänzung durch einen betrieblichen Gesundheitsschutz erforderlich. Die Arbeitgeber sind gesetzlich zu verpflichten, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Diese Maßnahmen sind auch eine wesentliche Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Jugendlichen müssen durch gesetzliche Regelungen vor Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese müssen Bestimmungen über eine ausreichende Freizeit enthalten.

Besondere Regelungen sind ferner für weibliche Arbeitnehmer erforderlich, um sie vor Überbeanspruchung ihrer Kräfte zu schützen.

Die Betriebe sind zu verpflichten, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Ihre Überwachung hat durch staatliche Einrichtungen und durch die Unfallversicherungsträger zu erfolgen.

Die Gewerkschaften sind an der Durchführung und Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu beteiligen.

Wirtschaftliche Leistungen der sozialen Sicherung

Durch die Einrichtungen der sozialen Sicherung sind den Arbeitnehmern und ihren Familien für das ausgefallene Arbeitseinkommen ausreichende Geldleistungen zu gewähren, die es dem einzelnen ermöglichen, seinen erreichten Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Leistungen sind ständig den Veränderungen der Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer anzupassen.

Die wirtschaftliche Sicherung der arbeitsunfähig Kranken hat nach Ablauf der Lohn- und Gehaltsfortzahlung durch die Krankenversicherung zu erfolgen.

Die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung sind durch Beiträge der Arbeitnehmer und Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren. Die Aufwendungen für die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung sind vom Staat zu erstatten.

Im Falle der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ist eine wirtschaftliche Sicherung durch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zu gewähren. Die erforderlichen Mittel sind im Umlageverfahren durch die Betriebe bzw. Verwaltungen aufzubringen. Bei Massenarbeitslosigkeit hat der Staat Zuschüsse zu leisten.

Jeder Arbeitnehmer hat bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oder bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze eine Rentenleistung durch die gesetzliche Rentenversicherung zu erhalten, die seinen erreichten Lebensstandard sichert. Die Rente hat sich aus einer Grundsicherung in Form eines Grundbetrages und einer individuellen Beitragsrente zusammenzusetzen. Die Grundsicherung ist aus Staatsmitteln, die Beitragsrente aus Beiträgen aufzubringen.

Zur Finanzierung einer ausreichenden Beitragsrente der knappschaftlichen Rentenversicherung hat der Bund die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Die wirtschaftliche Sicherung der Unfallgeschädigten und deren Hinterbliebenen ist als Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung so zu bemessen, daß sie einen gerechten Schadensersatz darstellt. Die finanziellen Mittel sind von den Betrieben bzw. Verwaltungen zu tragen.

Der Schutz von Mutter und Kind erfordert gesetzliche Maßnahmen, die eine gesundheitliche Betreuung und eine wirtschaftliche Sicherung gewährleisten. Vor und nach der Niederkunft ist die Frau entsprechend den modernen medizinischen Erkenntnissen unter Weitergewährung des Arbeitseinkommens von der Arbeit freizustellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an den Aufwendungen der Familien für ihre Kinder zu beteiligen. Für jedes Kind ist unabhängig vom Einkommen der Familie ein ausreichendes Kindergeld zu gewähren. Es hat eine wirksame Hilfe für die Familie darzustellen, die es auch ermöglicht, die unterschiedlichen Vergünstigungen für Kinder durch Steuerfreibeträge zugunsten einer umfassenden und gerechten Regelung aufzugeben. Die Mittel sind vom Staat zu tragen.

Soziale Selbstverwaltung

Die Arbeitnehmer verwalten die Einrichtungen der sozialen Sicherung selbst. Mit dieser Selbstverwaltung wird ein Teil des demokratischen Lebens im sozialen Rechtsstaat verwirklicht.

Die ärztliche Begutachtung im Rahmen der sozialen Sicherung erfolgt durch einen unabhängigen Sozialärztlichen Dienst. Die ärztlichen Gutachten sind für die sozialen Einrichtungen verbindlich. Der sozialärztliche Dienst ist als Gemeinschaftseinrichtung aller sozialen Leistungsträger zu errichten und überschaubar zu gliedern. Die Verwaltung des sozialärztlichen Dienstes erfolgt durch Selbstverwaltungsorgane.

Die einzelnen Zweige der sozialen Sicherung sind finanziell so zu ordnen, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen. Für die Übernahme von Fremdaufgaben aus anderen sozialen Bereichen ist in jedem Fall ein voller Kostenersatz zu gewähren.

Soziale Gerichtsbarkeit

Die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates erfordert eine selbständige Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Sie ist der Aufsicht der Arbeits- und Sozialminister zu unterstellen. Durch die Rechtsprechung sind die Grundsätze der Sozialstaatlichkeit zu wahren und das Arbeits- und Sozialrecht fortzuentwickeln. An der Rechtsprechung sind die Arbeitnehmer ehrenamtlich zu beteiligen. Als hauptamtliche Richter sind auch Arbeitnehmer zu berufen, die keine juristische Ausbildung, jedoch besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsleben und auf sozialem Gebiet haben.

Internationale Sozialpolitik

Die zunehmende Verflechtung der Staaten durch Abkommen und Zusammenschlüsse fördert die zwischenstaatliche Wanderung der Arbeitnehmer. Die Gleichbehandlung von In- und Ausländern im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts ist zur Vermeidung von Diskriminierungen zu sichern.

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in aller Welt sind zu verbessern. Dieses Ziel ist durch Maßnahmen anzustreben, die einen ständigen Fortschritt begünstigen und dabei auch auf eine Verminderung der Unterschiede in den einzelnen Staaten hinwirken.

Der Zusammenschluß von Staaten zu übernationalen Gemeinschaften sowie die internationalen Einrichtungen der sozialen Sicherung, wie z. B. die internationale Arbeitsorganisation, sind geeignet, die soziale Entwicklung zu fördern.

Die Gewerkschaften sind gleichberechtigt und unmittelbar an der Arbeit der internationalen Einrichtungen der sozialen Sicherung zu beteiligen.

Inhalt

1. Grundrechte der Arbeit
2. Arbeit und Betrieb
3. Arbeitsverhältnis
4. Beruf und Arbeit
5. Soziale Sicherung
6. Gesundheitssicherung
7. Schutz am Arbeitsplatz
8. Wirtschaftliche Leistungen der sozialen Sicherung
9. Soziale Selbstverwaltung
10. Soziale Gerichtsbarkeit
11. Internationale Sozialpolitik